



STADTHALLE RHEINE

HAUSORDNUNG [1/2]

Vorbemerkungen

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Rheine, im folgenden Versammlungsstätte genannt. Sie gilt für alle Besucher, die die Versammlungsstätte und deren Gelände betreten und sich dort aufhalten. Das Hausrecht übt die concept X GmbH & Co. KG als Betreiber der Versammlungsstätte und der jeweilige Veranstalter aus. Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch hierzu beauftragte Ordnungskräfte, Mitarbeiter der Stadthalle Rheine oder des Veranstalters. Den Anweisungen der oben genannten Personen ist Folge zu leisten.

- (1) Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (2) Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkter Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten uneingeschränkt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen bleiben unberührt. Mitarbeiter der Stadthalle Rheine, der Veranstalter und beauftragte Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände und in den Räumen durchzuführen.
- (3) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte aufhalten, haben unverzüglich das Gebäude und das Gelände zu verlassen.
- (4) Verunreinigungen sind zu vermeiden. Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmierern, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Böden ist verboten.
- (5) In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Die Nutzung von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.
- (6) Bei Störungen oder in Notfällen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
- (7) Aus Sicherheitsgründen können Körper- und Taschenkontrollen sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe gegen eine Gebühr angeordnet werden. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- / oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsreich untersagt werden.
- (8) Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der des Betreibers oder des Veranstalters verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
 - jede nicht von der Stadthalle Rheine ausdrücklich zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich
 - das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
 - das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde,
 - die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
 - das Herbeiführen von lauten Geräuschen, insbesondere Knallgeräuschen
 - nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.
- (9) Das Mitführen folgender Gegenstände und Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - Glas und andere Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen
 - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone, Gasruckfanfaren oder Vuvuzelas
 - Sämtliche Getränke sowie Speisen und Drogen
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
 - Unbemannte Fluggeräte, wie Quadropten oder so genannte „Drohnen“.



STADTHALLE RHEINE

HAUSORDNUNG [2/2]

- (10) Gegenstände aller Art, insbesondere Taschen und Behältnisse dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Versammlungsstätte abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.
- (11) Auffälligkeiten sollen dem Betriebspersonal sofort gemeldet werden.
- (12) Das Fahren in der Versammlungsstätte mit Inlinern, Rollschuhen, Tret- oder Elektrorollern, Fahrrädern oder anderen Fahrgeräten ist verboten. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Rollstühle.
- (13) Bei Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber vor, Straf- und Zivilrechtlich gegen den Störer vorzugehen.
- (14) Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte und auf deren Gelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (15) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haben nach Aufforderung die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.
- (16) Bei Verstößen gegen die Hausordnung und Anweisungen des Betriebspersonals behält sich der Betreiber vor, ein Hausverbot auszusprechen und Straf- oder Zivilrechtlich gegen den Störer vorzugehen.
- (17) Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahme-tätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
- (18) Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.
- (19) Der Betreiber oder der Veranstalter übernehmen keine Haftung für Garderobe oder andere Gegenstände.
- (20) Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.